

62
25/8

Wachsthum in Gesetzgebung;
Untersuchungsstellung.

1. III/3-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnung

Ernst Wilhelm Gustav-Bergsch
durch Wundbrand-Polizeibehörde Steyerberg
in

Rechnung
des Reichsrechnung.

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. Bsp. 30/1951,
Art. 2 der Verordnung der B.G. vom 22. 5. 1951, Nr. 11/5,
12/5-7/5 1-1951, betr. die Ausführung des Gesetzes über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. Bsp. Nr.
40/1951, wird verlegt.

Die auf ihrer Tabelle Nr. 13/5, 14. Bsp. Collectionen I, Nr.
382 in der ersten Abteilung in einem 10 Hektar großen Bereich
ermittelte (die Volkswirtschaftliche Gesamtwirtschaft) wird hiermit zum
Nationalpark erklärt und in das Naturschutzgebiet einbezogen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten.
Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das
Naturschutzgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu be-
schädigen und dadurch entweder die Ausdehnbarkeit oder die Erhaltung
dieses zu erschweren.

Darunter ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege
des geschützten Gebietes dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutz-
verwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den über diesen an den
Nationalpark unverzüglich nach Eintritt, der Kenntnis der Naturschutz-
behörde zu stellen.

Das Nationalpark ist zur Bestimmung der Naturschutzbehörde über den Be-
suchern der Naturschutzbehörde jederzeit zugänglich zu sein.

Die Nichterhaltung dieser Bestimmungen wird nach den Bestimmungen
des Art. 5. Bsp. Nr. 1, des Gesetzes vom 17. 5. 1951, Nr. 11/5, 12/5-7/5 1-1951,
betr. die Ausführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur
(Naturschutzverordnung), 1. Bsp. Nr. 40/1951, bestraft.

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte voran der besonderen Beschul-
dung und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese
Gebiete während der Weltkriegs eine Rolle gespielt hätte und somit
auch einen geschichtlichen Wert aufweist.

Es daher seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und
das Naturschutzgebiet für die Landeskasse zu erhalten, um die Natur zu schen-
ken und zu erhalten und müssen zu seinen Schutz Verbote und
Bestimmungen erlassen wie oben erlassen werden.

Somit müsste auch dafür getrieben werden, dass in diesem Natur-
schutzgebiet interessierte Personen es besuchen und aus der Natur Nutzen
ziehen können.

Naturschutzverordnung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschschlag mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Thurn

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	2113/53-20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W. J.

W. J.

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

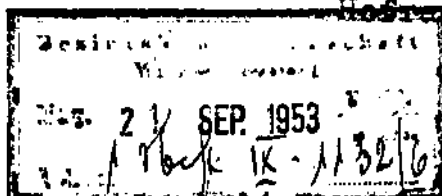
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. H.



1132

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschschlag mit dem gleichzeitigen Ersuchen,
die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Natur-
denkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss
des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Thurn

Art. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Be-
scheides abzusenden und auf den
Bescheid die Klausel: "Dieser
Bescheid ist in Rechtskraft er-
reicht" anzufügen.

Art. 3.) ist erst nach Einlangen
des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-
abschriften und ein vollständig
ausgefülltes Einlageblatt sind
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-
schlusses ist im Sinne des § 1(1)
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
notiz zu verfertigen und verlaublich zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.103.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W. J.

W. J.

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

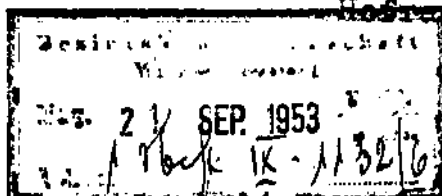
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angezucht.



1132